

# STATUTEN

DES

ZÜRCHERISCHEN VEREINS

FÜR FREIES CHRISTENTUM

## *Wesen und Aufgabe des Vereins*

Art. 1. Der Zürcherische Verein für freies Christentum sammelt religiös-freigesinnte Männer und Frauen zur aktiven Mitarbeit an der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

In Ehrfurcht vor der Offenbarung Gottes in Bibel, Natur und Geschichte bekennt er sich zur christlichen Freiheit des Gewissens. Seine Aufgabe sieht er insbesondere darin:

- die selbständige theologische Forschung zu unterstützen und damit der Wahrheit, die von Gott kommt, zu dienen;
- in Anerkennung der Freiheit des Gewissens und der Forschung die frohe Botschaft von der Liebe Gottes in Jesus Christus zu erfassen und im Leben zu bewähren;
- für die Wahrung der christlichen Freiheit in der Landeskirche und an der Hochschule einzustehen;
- die Mitglieder in der Festigung ihrer Glaubensüberzeugung zu fördern ohne jeden Bekenntniszwang auszuüben.

Art. 2. Um seine Aufgaben zu lösen, bemüht sich der Verein, immer weitere Kreise für diese Ueberzeugung zu gewinnen und damit die Volkskirche zu stützen und auszubauen. Dazu dienen die Versammlungen und Publikationen. Insbesondere beteiligt er sich auch an kirchlichen Wahlvorbereitungen.

## *Mitgliedschaft*

Art. 3. Der Verein besteht aus den Lokalsektionen des Kantons sowie aus Einzelmitgliedern. Jedes Mitglied einer angeschlossenen Sektion ist zugleich Mitglied des Vereins; die einzelnen Sektionen haben dem Verein je per 1. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der ihnen angehörenden Mitglieder bekanntzugeben. Aufnahmen und Austritte von Sektionen und Einzelmitgliedern genehmigt der Vorstand. Ausschlüsse von Mitgliedern verfügt die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Neugegründete Sektionen, die dem Verein beitreten, erhalten einen durch den Vorstand festzusetzenden, einmaligen Gründungsbeitrag.

## *Verbandszugehörigkeit*

Art. 4. Der Verein bildet eine Sektion des Schweizerischen Vereins für freies Christentum.

## *Die Organe*

Art. 5. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 6. Die *ordentliche Generalversammlung* (Jahresversammlung) findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche GV werden nach Bedürfnis durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels sämtlicher Mitglieder einberufen.

An der GV haben alle teilnehmenden Mitglieder (Sektionen, Einzelmitglieder und Sektionsmitglieder) je eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr gefasst. Beschlüsse über Gegenstände, die nachfolgende Beschlüsse der einzelnen Sektionen oder Aenderungen ihrer Statuten erfordern, bedürfen jedoch auch der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Sektionen.

Der GV liegt ob:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren, je auf zwei Jahre mit steter Wiederwählbarkeit;
- Ausschluss von Mitgliedern;

- Aenderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Art. 7. Der *Vorstand* besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, wobei auf die angemessene Vertretung der Sektionen, der Theologen und Nichttheologen, von Männern und Frauen, Rücksicht zu nehmen ist. Der Präsident wird von der GV gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Dem Vorstand liegen folgende Aufgaben ob:

- Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen;
- Durchführung von Veranstaltungen und Anordnungen von Massnahmen, die dem Zwecke des Vereins entsprechen;
- Fühlungnahme mit andern Kreisen und Organisationen des freien Christentums (vgl. Art. 10);
- Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- Wahl des Vorstandes des Schwesternhauses vom Roten Kreuz und dessen Präsidenten.

Geschäfte mit finanziellen Aufwendungen von grösserer Tragweite sind der GV vorzulegen.

Art. 8. Die *Rechnungsrevisoren* überprüfen Rechnung und Vermögen des Vereins und stellen Antrag an die GV.

#### *Finanzen*

Art. 9. Die Geldmittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Beiträgen. Der Jahresbeitrag (für Sektionen und Einzelmitglieder) wird von der GV festgelegt. Er wird von den Sektionen pro Mitglied erhoben. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### *Beziehungen zu verwandten Organisationen und Werken*

Art. 10. Der Vorstand sorgt für enge Fühlungnahme mit verwandten Organisationen und Werken des freien Christentums. Er lädt zu Sitzungen und Versammlungen immer wieder Vertreter dieser Organisationen und Werke ein. Insbesondere pflegt er enge Beziehungen zu:

- der freisinnigen Synodalfraktion,
- den Vertretern der freigesinnten Richtung im Kirchenrat,
- den Vertretern der freigesinnten Richtung an der theologischen Fakultät der Universität,
- den Vertretern des Kts. Zürich in der Lang-Stiftung.

Bei kirchlichen Wahlen und auch andern Gelegenheiten sucht der Vorstand immer wieder Vertrauensleute in den Gemeinden und Bezirken zu gewinnen.

## *Schwesternhaus vom Roten Kreuz*

Art. 11. Das Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich-Fluntern ist eine vom Zürcherischen Verein für freies Christentum errichtete Stiftung. (§ 1 der Statuten des Schwesternhauses vom Roten Kreuz.) Im übrigen wird auf die Stiftungsurkunde vom 26. April bzw. 5. Mai 1888 und auf die Statuten des Schwesternhauses vom Roten Kreuz vom 22. September 1948 verwiesen. Speziell erwähnt wird Art. 5 der Statuten:

«Der Vorstand (des Schwesternhauses) besteht aus mindestens 11 Mitgliedern. Die Wahl desselben und seines Präsidenten geschieht durch den Vorstand des Zürcherischen Vereins für freies Christentum auf die Dauer von 3 Jahren.

Für die Erneuerungswahlen und die Besetzung der in der Zwischenzeit eintretenden Vakanzen steht dem Vorstand des Schwesternhauses das Vorschlagsrecht zu. Jedoch müssen stets zwei Sitze für Mitglieder des Vorstandes des Zürcherischen Vereins für freies Christentum vorbehalten werden.»

### *Statutenänderung*

Art. 12. Die Statuten können durch die GV ganz oder teilweise abgeändert werden. Solche Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### *Auflösung des Vereins*

Art. 13. Für die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmenden Mitglieder und eine Dreiviertel-Mehrheit der Sektionen notwendig. Ein allfälliges Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins der Lang-Stiftung zu.

### *Uebergangsbestimmungen*

Art. 14. Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 26. September 1953 genehmigt und treten am 1. Januar 1954 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Statuten vom 12. Januar 1936, bzw. vom 8. Dez. 1893.

Art. 15. Die erste Jahresrechnung nach den vorliegenden Statuten erfolgt auf 31. Dezember 1954.

Zürich, den 26. September 1953

Für den Zürcherischen Verein für freies Christentum:

Der Präsident: *Erich M. Brenk, Pfr.*

Die Aktuarin: *Tilde Dinkelkamp*